

Satzung des Vereins "Freunde und Förderer des Stadtarchivs Frechen e.V."

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Stadtarchivs Frechen e.V.“ und hat seinen Sitz in Frechen. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der *Kultur* durch die finanzielle Förderung des Stadtarchivs der Stadt Frechen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweckerfüllung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung der nachfolgenden Mittel in Form von Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Sachspenden, Projektförderungen und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 5

Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten Stadtarchivs der Stadt Frechen verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins oder des Vereinsvermögens.

Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt sowie der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, der darüber entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Beitragsrückstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) alle Fragen des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung
- b) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags; die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge ohne Anspruch auf Rückzahlung bei vorzeitigem Ausscheiden
- c) Entgegennahme des Arbeitsplans, des Geschäfts- und Kassenberichts
- d) Feststellung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands
- g) Satzungsänderungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Übersendung der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Auflösung (vgl. § 11 der Satzung) die einfache Mehrheit ausreichend.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- 1 Beisitzer
- Protokollführer
- Kassierer
- Archivleiter der Stadt Frechen als beratendes Mitglied

Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Haftung und Rechnungsprüfung

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Mitgliederversammlung wählt zeitgleich mit der Vorstandswahl - also alle 3 Jahre - zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Rechnungsprüfern. Diese haben die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins an die Stadt Frechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zum Erhalt des Stadtarchivs zu verwenden hat.

Frechen, den 9. November 2005